

1940/J XXI.GP  
Eingelangt am: 20.2.2001

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit  
betreffend die angekündigte Umwandlung des AMS in eine Ges.m.b.H.

Im Regierungsprogramm wurde festgeschrieben: Die Bundesregierung will die im Jahr 1994 begonnene Ausgliederung des AMS im Sinne der Betonung der föderalen Struktur und der Einbindung der Sozialpartner weiterführen. Die Organisationsform des AMS wird in Form einer Ges.m.b.H. festgelegt, wobei den besonderen Anforderungen gesellschaftsrechtlich Rechnung getragen wird. Die Beteiligung anderer Gebietskörperschaften insbesondere der Bundesländer ist im Lauf dieser Gesetzgebungsperiode zu klären.“

Diese Ankündigung ist sehr allgemein gehalten, in sich widersprüchlich und daher geeignet, Unsicherheit bezüglich der Zukunft des AMS aufkommen zu lassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

- 1) Welche Argumente sprechen Ihrer Ansicht nach für die Einrichtung des AMS als Gesellschaft mit beschränkter Haftung?
- 2) Welche Argumente wurden und werden im Zuge der Diskussion um die Reorganisation des AMS gegen die Wahl der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Organisationsform vorgebracht?
  - 2a) Wie bewerten Sie die gegen eine AMS - GesmbH vorgebrachten Argumente? Sind diese Argumente Ihrer Ansicht nach stichhaltig? Wenn ja: Warum verfolgen Sie weiterhin den Plan der Schaffung einer AMS - GesmbH? Wenn nein: Warum nicht?
  - 2b) Worin liegt Ihrer Ansicht nach der besondere Vorteil der Schaffung einer AMS - GesmbH gegenüber der Beibehaltung bzw. Adaptierung der derzeitigen Organisationsform?
- 3) Wie soll der Betriebszweck der AMS Ges.m.b.H. im Gesetz umschrieben werden?
- 4) Ist ein Durchgriffsrecht des zuständigen Bundesministers vorgesehen? In welcher Form ist beabsichtigt, die Kontrollrechte des Parlaments zu wahren?

- 5) Wie lässt sich die föderale Struktur (Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice, allfällige Einbindung der Landesregierungen) mit der Rechtsform einer GesmbH verbinden?
- 6) Ist beabsichtigt, die Eigenzuständigkeiten der Landesorganisationen beizubehalten? Wenn ja, wie kann das in einer GesmbH erreicht werden?
- 7) Wird es in Zukunft eine der bisherigen vergleichbare Mitwirkung der Sozialpartner in den Entscheidungsgremien - auf allen Ebenen (regional, Land, Bund) oder nur auf eine oder zwei beschränkt - geben und wenn ja, wie kann das mit der Organisationsstruktur einer GesmbH verbunden werden?
- 8) Wie wird der Instanzenzug in der Hoheitsverwaltung (Arbeitslosenversicherung, Ausländerbeschäftigung) in einer Ges.m.b.H gestaltet sein?
- 9) Welche Kapitalausstattung soll eine eventuelle AMS – Ges.m.b.H erhalten?
- 10) Wie soll die laufende Finanzierung (Aufwand für die Organisation und zu erbringende finanzielle Leistungen an AMS - Kunden) erfolgen?
- 11) Sollen, wie für eine Ges.m.b.H vorgesehen, die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches gelten (z.B. Rückstellungen für Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung)?
- 12) Ist auch weiterhin beabsichtigt, allfällige Überschüsse einer AMS - Ges.m.b.H "budgetentlastend einzusetzen", wie dies das Regierungsprogramm vorsieht?  
Wenn ja, in welcher Form wird die Entnahme etwaiger Überschüsse aus der Ges.m.b.H. geregelt werden?
- 13) Welche Haftung des Bundes für das Budget einer AMS - Ges.m.b.H wird Ihrer Ansicht nach gesetzlich vorzusehen sein?
- 13a) Sollte keine Bundeshaftung vorgesehen sein: Welches Krisenszenario haben Sie für den hoffentlich nie eintretenden Fall einer Zahlungsunfähigkeit der AMS - GesmbH?
- 14) Sind Ihrer Ansicht nach die dem AMS zufließenden Mittel aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ausschließlich für die Aufgaben des Arbeitsmarktservice einzusetzen? Wenn ja: Wie begründen Sie die laufenden Entnahmen des Bundes aus dem Budget des AMS? Wenn nein: Warum nicht?
- 15) Worin unterscheidet sich das "Mascherl" der Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung vom "Mascherl" jener Mittel, die in den Familienlasten - Ausgleichsfonds fließen?